LVwG
OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601199/50/Wim/Bb

Datum:
Linz, 26. Jänner 2017

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des G S R, vertreten durch Rechtsanwälte x, vom 11. Dezember 2015, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24. November 2015, GZ VerkR96-5314-2015-Wid, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21. September 2016 und 21. Oktober 2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 320 Euro (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) warf G S R (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 24. November 2015, GZ VerkR96-5314-2015-Wid, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz Z 1 StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.600 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Tagen. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben sich am 27.08.2015 um 17:15 Uhr und 17:16 Uhr im Gemeindegebiet von S, vor Objekt x, nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

Tatort: Gemeinde S, L x, Höhe Objekt x. Lenkzeit: 27.08.2015, gegen 16:50 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Ford Galaxy GHIA TD/96KW, schwarz.“

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„[...] Nach dem Ermittlungsverfahren steht für die Behörde fest, dass Sie im Verdacht gestanden sind, einen PKW in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Wie der Polizeibeamte in der Anzeige ausführlich schilderte, legten Sie gegenüber ihm ein aggressives Verhalten an den Tag. Sie hatten zudem sehr stark gerötete Augen und es war ein starker Geruch nach alkoholischen Getränken wahrnehmbar. Zur Frage, ob Sie den PKW gelenkt haben, sagen Sie, Sie seien mit dem Hubschrauber hergeflogen, Sie fahren nie Auto. Sie haben zudem 500 Zeugen, welche aussagen, dass Sie nicht gefahren sind. Obwohl es angeblich zahlreiche Zeugen geben soll, haben Sie den in den Eingaben namhaft gemachten Lenker, Ihren Vater H R, gegenüber der Polizei zu keinem Zeitpunkt erwähnt.
Nachdem Sie zum Alkotest aufgefordert wurden, waren Sie der Meinung, keinen solchen Test machen zu müssen. Trotz wiederholter Aufforderung sagten Sie lediglich, Sie brauchen das nicht machen.

Auch wenn der Zeuge D Sie nicht konkret beim Lenken gesehen hat, war der auf Sie zugelassene PKW mit dem Kennzeichen x, direkt vor der Werkstätte des Herrn D und somit vor dem Tatort geparkt. Vielmehr gab der Zeuge ebenfalls an, dass Sie einen alkoholisierten Eindruck hinterlassen haben. Hätte tatsächlich Ihr Vater den PKW gelenkt, ist davon auszugehen, dass dieser den PKW gegenüber der Werkstätte – vor seinem

Geschäft – abstellen würde. Zudem war zum Zeitpunkt der Amtshandlung, wie bereits erwähnt, von Ihrem Vater als Lenker nie die Rede. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die festgesetzte Geldstrafe wurde unter Hinweis auf § 19 VStG mit dem Nichtvorliegen von strafmildernden noch straferschwerenden Umständen sowie den geschätzten persönlichen Verhältnissen des Bf begründet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 30. November 2015, erhob der Bf durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2015 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem er verfahrensrelevant vorbringt, dass er am 27. August 2015 nicht selbst mit seinem Fahrzeug um etwa 16.50 Uhr zur Werkstätte D gefahren sei, sondern das Fahrzeug von seinem Vater, H R, dorthin gelenkt worden sei.

Die Behauptung des Meldungslegers, Herr D hätte angegeben, dass er selbst mit dem Fahrzeug gefahren wäre, sei nicht zutreffend. Diese Äußerung sei vom Zeugen D nicht abgegeben worden. Dieser habe in seiner behördlichen Zeugenaussage am 20. November 2015 nochmals bestätigt, dass er nicht gesehen habe, dass er mit seinem Auto zugefahren wäre. Der Zeuge D habe weder das Fahrzeug gehört noch gesehen, geschweige denn ihn beim Aussteigen aus dem Fahrzeug beobachten können, weil er gar nicht mit dem Fahrzeug gefahren sei. Die Aussage, dass er vor 20 Minuten zu ihm gekommen ist, konnte objektiv vom Meldungsleger daher nicht so verstanden werden, dass er selbst mit dem Pkw gefahren wäre.

Da der Meldungsleger ihn weder in der Nähe des Fahrzeuges, noch im Fahrzeug gesehen, noch mit dem Fahrzeug fahrend wahrgenommen haben konnte, sei es ausgeschlossen, ihn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe der Atemluftprobe verdächtigen zu können, er sei vor 20 Minuten mit seinem Fahrzeug zur Werkstätte D gefahren.

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die zeugenschaftliche Einvernahme von H R.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 12. Jänner 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-5314-2015 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm

§ 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Weiters wurde am 21. September 2016 und am 21. Oktober 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Anlässlich dieser Verhandlungen wurde ein umfangreiches Beweisverfahren durchgeführt und der entscheidungsrelevante Sachverhalt umfassend erörtert.

Der Rechtsvertreter des Bf nahm an beiden Verhandlungen teil und wurde zum Sachverhalt gehört. Der meldungslegende Polizeibeamte RI U H von der Polizeiinspektion O sowie H R (Vater des Bf) wurden anlässlich der Verhandlung am 21. September 2016 als Zeugen vernommen. W B und H D wurden im Rahmen der Fortsetzungsverhandlung am 21. Oktober 2016 zeugenschaftlich befragt.

Der Bf selbst als auch ein Vertreter der belangten Behörde sind den Verhandlungen entschuldigt ferngeblieben. Der Bf entschuldigte sein Fernbleiben mit gesundheitlichen Problemen. Die belangte Behörde hat sich mit Schreiben vom 20. September 2016 und 20. Oktober 2016 hinsichtlich der Teilnahme an den Verhandlungen entschuldigt.

I.4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Geschehnisablauf aus:

Am 27. August 2015 gegen 09.00 Uhr fuhr die Besatzung der Streife O (besetzt mit RI H und RI E) an der Werkstätte des Bf, in S, x, vorbei. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der auf den Bf zugelassene Pkw, Ford Galaxy mit dem Kennzeichen x nicht im Bereich der Werkstätte. Als die Polizeibeamten jedoch gegen 09.15 Uhr abermals die Werkstätte passierten, war der in Rede stehende Ford Galaxy vor der Werkstätte abgestellt. Der Bf wurde von RI H in der Werkstätte angetroffen und nahm dabei deutlichen Alkoholgeruch bei ihm wahr. Über Vorhalt verneinte der Bf das Lenken des Ford Galaxy zur Werkstätte und gab an, dass seine Mutter M R mit dem Pkw zur Werkstätte gefahren sei. RI E suchte daraufhin die Mutter des Bf auf, um dies entsprechend abzuklären. In der Zwischenzeit kontaktierte der Bf seine Mutter telefonisch und wies diese an, gegenüber dem Polizeibeamten anzugeben, dass sie den Pkw gelenkt hätte. Die Mutter des Bf bestätigte schließlich das Lenken des Pkw zur Werkstätte. Der Bf unterzog sich in der Folge freiwillig einem Alkovortest, welcher einen Wert von 0,54 mg/l Atemluftalkoholgehalt ergab. Zumal letztlich keine Beweise für das Lenken des

Ford Galaxy durch den Bf vorlagen, musste eine weitere Amtshandlung wegen des Verdachtes nach § 5 Abs. 1 StVO unterbleiben.

Gegen 17.12 Uhr stellten die beiden Beamten schließlich fest, dass der Ford Galaxy des Bf mit dem Kennzeichen x nunmehr vor der Werkstätte des H D, abgestellt war. Der Bf stand zu diesem Zeitpunkt zunächst auf der anderen Straßenseite und überquerte bei Ansichtig werden der Polizeibeamten die Fahrbahn und versuchte sich in der Werkstätte zu verstecken. Der Werkstättenbesitzer H D und W B befanden sich beim Eintreffen der Beamten seitlich vor der Werkstätte. Der Bf kam über Zuruf aus der Werkstätte heraus. Über Befragen durch RI H, ob er den Pkw zur Werkstätte gelenkt habe, reagierte der Bf sehr aufgebracht und verneinte dies. Laut Anzeige äußerte der Bf wörtlich: *„I bin net gfoan, i bin mitn Hubschauber hergflogn. I foat ni i fliag immer... und jetzt schleichts eich, hauts ob... i moch kan Test, i moch goa nix. ... Provozier mi net, provozier mi jo net. ... Du bist doch der dens versetzt hobn, der der in x a Haus kauft hot.“*

Der Beamte nahm beim Bf deutliche Symptome einer Alkoholbeeinträchtigung wahr (stark gerötete Augen, starker Alkoholgeruch). Laut Zeugenaussage von RI H habe H D damals angegeben, dass der Bf vor etwa 20 Minuten mit dem Auto zur Werkstätte gekommen sei. Da auch der am Werkstättengelände anwesende W B dies bestätigt habe, habe er daraus geschlossen, dass der Bf selbst den Pkw zur Werkstätte gelenkt habe.

Nach Vorhalt des Lenkens seines Pkws wurde der Bf von RI H zur Durchführung eines Alkomattests aufgefordert, welchen der Bf jedoch zunächst um 17.15 Uhr im Wesentlichen sinngemäß durch die Angabe, dass er den Test nicht machen müsse bzw. nach erneuter Aufforderung durch den Polizeibeamten um 17.16 Uhr ausdrücklich verweigerte. Der Umstand der Verweigerung der Alkomatuntersuchung wurde in der Folge zur Anzeige gebracht.

RI H ist in Zusammenhang mit Amtshandlungen gemäß § 5 StVO speziell geschult und von der Behörde zu GZ Pol01-5-2015-Ga vom 15. April 2015 zur Vornahme solcher Amtshandlungen ermächtigt. Der Beamte konnte aufgrund der geschilderten, sich ihm vor Ort darstellenden Umstände vermuten, der Bf habe in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand seinen Pkw zur Werkstätte D gelenkt. Dass der Bf den in Rede stehenden Pkw tatsächlich dorthin gelenkt hat, kann aber letztlich aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Beweisverfahrens nicht mit ausreichender Sicherheit als erwiesen angenommen werden.
Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.500 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, weist aber keine einschlägige rechtskräftige Vormerkung auf.

I.4.3. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt gründet auf den Akteninhalt und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht.

Vom Bf wurde weder in Abrede gestellt, dass er sich am 27. August 2015 beim Eintreffen der Streife O im Bereich der Werkstätte D aufgehalten hat, noch, dass auch der auf ihn zugelassene Pkw, Ford Galaxy, Kennzeichen x, zu diesem Zeitpunkt vor der dortigen Werkstätte abgestellt war. Er hat zudem weder die an ihn gerichtete Aufforderung zur Ablegung eines Atemalkoholtests durch ein ermächtigtes Polizeiorgan noch die Verweigerung desselben bestritten. Er bestritt auch nicht, anlässlich der Amtshandlung Alkoholisierungsmerkmale aufgewiesen zu haben, stellt jedoch die Zulässigkeit der Aufforderung zum Alkomattest in Frage und behauptet, nicht er, sondern sein Vater H R habe das Fahrzeug gelenkt.

Ob der Bf den auf ihn zugelassenen Ford Galaxy tatsächlich zur Werkstätte D gelenkt hat, gilt letztlich als nicht gesichert. RI H schilderte zwar zeugenschaftlich glaubhaft, dass H D im Rahmen der Amtshandlung über Befragen angegeben hätte, dass der Bf vor ca. 20 Minuten mit dem Pkw zur Werkstätte gekommen sei und auch W B dies so bestätigt habe, sodass er daraus geschlossen habe, dass eben der Bf den Pkw gelenkt habe. Er habe dies auch in der Anzeige so wiedergegeben. Da der Bf selbst aber bereits von Anbeginn behauptete, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben und sein Vater H R diese Behauptung vor dem Landesverwaltungsgericht zeugenschaftlich bestätigte und angab, er habe das Fahrzeug zur Werkstätte D gelenkt, und auch die Zeugen H D und W B nunmehr zeugenschaftlich aussagten, den Bf nicht beim Lenken des Fahrzeuges wahrgenommen zu haben, kann unter Berücksichtigung sämtlicher in diesem Zusammenhang vorliegender Beweisergebnisse nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit von der Lenkereigenschaft des Bf ausgegangen werden.

Jedenfalls aber war der Bf zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Alkomattest aufgrund der sich den Polizeibeamten beim Eintreffen bei der Werkstätte D gebotenen Gesamtumständen verdächtig, das Fahrzeug in vermutlich durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand gelenkt zu haben. So konnte RI H zumindest aufgrund der Tatsache, dass der Bf im Bereich der Werkstätte D anwesend war und sich auch der auf ihn zugelassene Pkw dort befunden hat und der Bf zunächst versucht hat, sich durch Entfliehen in die Werkstätte der offensichtlichen Amtshandlung zu entziehen, annehmen, dass der Bf seinen Pkw selbst gelenkt habe. Zudem wurde weder vom Bf selbst noch von den Zeugen D und B zum Zeitpunkt der Amtshandlung ein anderer Lenker benannt, noch

damals geäußert, dass der vor Ort nicht anwesende Vater des Bf, den Pkw gelenkt habe. Diese Umstände konnten beim Meldungsleger zweifelsohne den schlüssigen Verdacht begründen, der Bf habe das Fahrzeug zuvor in alkoholisiertem Zustand gelenkt, zumal es zu diesem Zeitpunkt keine andere plausible Verdachtslage gab.

Der für Amtshandlungen gemäß § 5 StVO ausgebildete und behördlich ermächtigte Meldungsleger ist nach Eindruck des erkennenden Gerichtes ein sehr versierter Polizeibeamter. Er hinterließ anlässlich der Beschwerdeverhandlung einen sehr sachlichen, pflichtbewussten und kompetenten Eindruck und schilderte schlüssig und nachvollziehbar seine Wahrnehmungen beim Antreffen des Bf, der folgenden Amtshandlung und der damit verbundenen Abläufe, insbesondere auch die kategorische verbale Weigerung des Bf sich einer Atemluftalkoholuntersuchung zu unterziehen. Es ist nicht anzunehmen, dass er unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehend, das Risiko einer falschen Zeugenaussage auf sich genommen hat, um den Bf zu Unrecht zu belasten. Es kann ihm nicht zugesonnen werden, dass er seine geschilderten Wahrnehmungen beim Eintreffen in der Werkstätte D bloß erfunden hätte und die erstattete und der Behörde vorgelegte Anzeige im Ergebnis mit einer falschen Tatanlastung inszeniert hätte. Es besteht kein Grund, an den klaren und widerspruchsfreien Angaben des Polizeibeamten zu zweifeln.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (u.a. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

I.5.1. § 5 Abs. 2 StVO normiert, dass Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt sind, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

I.5.2. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Alkotests besteht nicht nur dann, wenn ein Fahrzeug tatsächlich gelenkt wurde, sondern nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 2 StVO bereits dann, wenn die Person in einem begründeten Verdacht steht, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO reicht bereits der „bloße Verdacht“ aus, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt. Der Verdacht muss sich demnach einerseits auf die Alkoholisierung und andererseits auf das Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand beziehen. Wesentlich ist, dass die einschreitenden Beamten im Zeitpunkt der von ihnen durchgeführten Amtshandlung aufgrund der näheren Tatumstände den begründeten Verdacht hatten, dass der Beschuldigte in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt habe (vgl. dazu z. B. VwGH 14. Dezember 2012, 2011/02/0046, mwN). Darauf, ob im weiteren Verfahren der Nachweis erbracht werden kann, dass der Beschuldigte tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt hat, kommt es nicht an und ist dies rechtlich unerheblich, weil das Delikt nach § 5 Abs. 2 StVO bereits mit der Verweigerung der Vornahme der Alkomatuntersuchung vollendet ist (VwGH 23. Februar 1996, 95/02/0567, 30. Juni 1999, 99/03/0188 ua.).

Besteht im Zeitpunkt der Aufforderung der begründet gewesene Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, so ist der Betreffende - unbeschadet der Behauptung, dass ein Dritter das Fahrzeug gelenkt hat - verpflichtet, sich einer entsprechenden Untersuchung gemäß § 5 Abs. 2 StVO zu unterziehen (VwGH 21. Dezember 2001, 99/02/0073, 11. August 2006, 2006/02/0159 uvm.).

Aufgrund der Feststellungen im Beweisverfahren und den Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht hinreichend erwiesen fest, dass zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Alkotest zweifellos der begründete Verdacht bestand, dass der Bf den auf ihn zugelassenen Ford Galaxy mit dem Kennzeichen x zuvor zur Werkstätte D gelenkt hatte. Der Bf wies anlässlich der polizeilichen Amtshandlung deutliche Alkoholisierungssymptome auf und wurde daher vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur rechtmäßig zu einem Alkomattest aufgefordert und wäre verpflichtet gewesen, sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Die Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt erfolgte durch RI H einem hiezu besonders geschulten und von der Behörde dazu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht klar und deutlich und wurde vom Bf ganz offenkundig auch verstanden. Die Vornahme des

Alkotests verweigerte der Bf jedoch am 27. August 2015 um 17.15 Uhr bzw. 17.16 Uhr in P, vor dem Objekt x, ausdrücklich.

Als Verweigerung des Alkotests ist jedes Verhalten anzusehen, das ein ordnungsgemäßes Zustandekommen der Atemluftuntersuchung durch den Alkomaten verhindert (VwGH 27. Februar 2007, 2007/02/0019).

Kommt es durch das Verhalten des Probanden zu keinen Messergebnissen, ist der Beamte berechtigt, die Amtshandlung abzubrechen und das Verhalten des Beschuldigten als Verweigerung der Atemluftalkoholuntersuchung zu werten (VwGH 16. November 2007, 2007/02/0250).

Der Bf hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung nach § 5 Abs. 2 StVO in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Entsprechend der polizeilichen Anzeige verweigerte der Bf den Alkotest sinngemäß u.a. mit den Worten, dass er den Test nicht machen müsse. Aufgrund dieser Äußerung ist davon auszugehen, dass der Bf die Aufforderung zum Alkotest auch als solche verstanden hatte und sich bewusst dazu entschieden hat, diesen zu verweigern, sodass ihm daher vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.

I.5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht u.a. eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen.

Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So ist die belangte Behörde von der unwidersprochenen mitgeteilten Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Bf (Einkommen: ca. 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) ausgegangen und hat mangels verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit einen Strafmilderungsgrund nicht angenommen und auch keine straferschwerenden Umstände festgestellt.

Verweigerungsdelikte zählen mit zu den schwersten Verstößen gegen die straßenpolizeilichen Normen. Derartige Verstöße sind daher auch mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen spürbaren Strafen bedarf, um darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Verweigerungsdelikten auch einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die gesetzliche Mindestgeldstrafe mit 1.600 Euro festgesetzt wurde und der Strafrahmen bis 5.900 Euro reicht.

Die belangte Behörde hat im konkreten Fall die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestgeldstrafe von 1.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Die Strafhöhe bedarf daher aufgrund der Verhängung der Mindeststrafe keiner weiteren näheren Begründung (vgl. VwGH 23. März 2012, 2011/02/0244). Ein Anwendungsfall des § 20 VStG, welcher die Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe des § 99 Abs. 1 lit. b StVO erlauben würde, liegt gegenständlich nicht vor, da die Voraussetzungen hiefür nicht vorliegen und von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen nicht auszugehen ist.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren – worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses auch zutreffend hingewiesen wurde – mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 320 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer